



## Cuxhavener Tourismus e.V.

Dünenweg 13

27476 Cuxhaven

Telefon (04721) 666 222 • Telefax (04721) 666 191

www.cuxhaven-tourismus.de • info@cuxhaven-tourismus.de

Bankverbindung: Stadtparkasse Cuxhaven

IBAN: DE41 2415 0001 0000 1941 00 • BIC: BRLADE21CUX

# AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich/wir die Aufnahme in den Cuxhaven Tourismus e.V.

Name

Geburtsdatum

Name Ehepartner

Geburtsdatum

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

Homepage

E-Mail

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit pro Person 65,00 EUR, für Ehepaare 85,00 EUR, mit Unterschrift bestätige ich/wir ebenfalls den Empfang der Satzung des Cuxhaven Tourismus e.V. und erklären hierzu unser Einverständnis.

Cuxhaven, den

Unterschrift

Unterschrift

# Satzung des Cuxhaven Tourismus e.V.

## § 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Cuxhaven Tourismus e.V.“ Er hat den Zusammenhalt und die Vertretung der Interessen der Vermieter zum Ziele.

Das liegt insbesondere an der Koordination von Werbemaßnahmen, der Vermittlung von Ferienquartieren und den damit verbundenen Zusatzgeschäften, der Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden und Gremien des Fremdenverkehrs und der Fremdenverkehrswirtschaftsbetrieben aller Art, auch ortsübergreifend.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven eingetragen werden.

## § 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereines ist Cuxhaven.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede in Cuxhaven oder dessen Umgebung, mit erstem oder zweitem Wohnsitz ansässige Person werden, sofern sie gewerblich Ferienquartiere anbietet oder betreibt. Ebenso können sonstige Personen, die an dem Wohl unserer Ziele interessiert sind, die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, er ist bei der Ablehnung nicht verpflichtet, die bewerbende Person über die Gründe der Ablehnung Auskunft zu geben.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt Ende der Mitgliedschaft

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann.
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn
  - das Mitglied den Bestrebungen des Vereins entgegen arbeitet,
  - oder seine Beitragszahlungen (Mitgliedsbeitrag, Werbebeitrag usw.) nicht erfüllt (6 Monate Frist).

Bei Austritt oder Ausschluss ist der jeweilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand mit Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege der Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, mit einer Frist von 14 Tagen, ein.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf auf gleiche Weise einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dieses, unter Angabe des Zweckes, schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder dem Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen die Vereinstätigkeit erläuternden Bericht über das verflossene Geschäftsjahr oder den Zwischenstand der Verhandlungen, Alljährlich wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand die Abrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorgelegt, nachdem die Bücher vorher durch zwei Buchprüfer aus der Mitgliederversammlung geprüft worden sind.

Dem Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen \*

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Satzungsänderung und Auflösung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer oder einen Vertreter protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem/der Kassenwart/-in
4. dem der Schriftführer/-in
5. dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Der Vorstand bedient sich eines Beirates, bestehend aus bis zu fünf Personen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und vom Vorstand teilweise oder geschossen zu den jeweiligen fachlichen Beratungen herangezogen werden kann. Dem Beirat können vom Vorstand 'Aufgabengebiete übertragen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt dergestalt, dass jährlich abwechselnd der/die erste Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung bzw. der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in für zwei Jahre neu gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein wird im Sinne § 26 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Ausschlag. Der turnusmäßig gewählte Vorstand kann während seiner Wahlperiode einzeln oder insgesamt nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

## § 11 Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung die die Auflösung beschließt, bestelltauch zugleich den oder die Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen soll zu gleichen Teilen der Deutschen Krebshilfe und der Gesellschaft zu Rettung Schiffbrüchiger zufließen.